

" Die Angaben der FCK-Führung
in der "Pressemitteilung" vom
9.10.2014 sind irreführend und
irrigutreffend. Falsch ist die Be-
hauptung, das Registergericht habe
"den Antrag einer Satzungsänderung
abgelehnt". Richtig ist, dass lediglich
die Zahl $\frac{2}{3}$ in Artikel 2 Abs. 6 be-
anstanden würde (richtig: $\frac{3}{4}$), ein
Versuchen, das auch dem letztendlich
zuständigen Antragsteller, dem mir
unbekannten Anwaltsnotar des 1.FCK
aus Heidelberg unterlaufen ist.

Das Registergericht des AG K'lauren
hat mir heute, 13.10.14, noch
einmal bestätigt, dass die vom
Satzungsausschuss vorgelegte Arbeit
rechtlich korrekt ist, daher nicht
zu beanstanden war. Eine so-
fortige Eintragung scheiterte lediglich
daran, dass der vom Antrag-
steller vorgelegte Satzungsentwurf
etliche Abweichbefehle aufwies,
die allein auf der verantwort-

2

Lichtheit der Verwaltung des FCK
basieren und vom Büro des
vorlegenden Anwaltsnotars in Heidel-
berg nicht bemerkt worden sind.

All' das habe ich der Vorstandschaff
des FCK frühzeitig und schriftlich
mitgeteilt. Trotzdem wird in
der Pressemitteilung eine falsche
Darstellung verbreitet.

Falsch ist auch die Behauptung, das
Registriergericht habe auch Artikel 4
beanstandet (Stimmrecht Minder-
jähriger); richtig ist, dass der An-
waltsnotar darin ein Problem gesehen
hat, sein Gegenort zum Amtsgericht.

Die Regelung in Art. 9 Abs. 6 i. F.
orientiert sich an der strengen Vor-
schrift des § 32 BGB i. der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofes zu
diesem rechtsstaatlichen Problem.
Selbst die Bundesregister-Dokumente
i. SC Freiburg haben dies in
ihren jeweiligen Satzungen nicht
erkannt und daher nicht korrekt
gelöst.

Leute, die es besser zu wissen glauben (Pressemitteilung: „Hinweise von anwaltlicher und notarieller Seite“) und sonstige Bedenkenträger mögen sich mal konkret äußern, was sie anzusetzen haben, damit man ihnen ernsthaft in sachliche entgegen kann. Eine nebulöse Unklarheit halte ich für wichtig-tückeri.

Offenichtlich hat sich der Kamm zur Hälfte anwesende Satzungs-ausschuss in der Sitzung vom 9.10.14 von Vorstand u. Aufsichtsrat überwumpeln lassen, der Überprüfung ihrer Arbeit durch „externe Experten“ für Vereinsrecht zuzustimmen. Dazu bestand u. besteht überhaupt kein Anlass; denn der Ausschuss war u. ist kompetent besetzt, mit Personen, die fach-

4

kündig in gewerkschaft sind und
 denen das Wohl des FCK am
 Herzen liegt.

Auf die "externen Experten", denen
 ich, wenn sie denn kommen,
 gern auf den Zahn fühlen werde,
 bin ich gespannt.

Dass der Satzungsausschuss einen
 "Beschluss" gefasst habe (mit dem
 er sich quasi selbst entmündigt,
 ein unglaublicher Vorgang), halte
 ich für eine Mär, unabhängig
 davon, dass der Ausschuss
 an diesem Tag mangels ord-
 nungsgemäßer Besetzung gar nicht
 beschlussfähig war.

P.S.: Den Vorwurf "handwerk-
 licher Mängel" noch dazu erhoben
 von Leuten, die von Fach nichts
 verstehen, halte ich für eine
 ganz persönliche Beleidigung der Mitglieder
 des SA.

Prof. Klaus Kuehl,
 Direktor des Amtsgerichts in Rülch.
 Ehemaliges gewähltes Mitglied
 des Satzungsausschusses